
DIE ZUKÜNFTIGE NACHHALTIGKEITS- BERICHTERSTATTUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DAS ESG RATING

➤ Empfehlung A.1

Der Vorstand soll die **mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen** sowie die **ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten**. In der **Unternehmensstrategie** sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch **ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt** werden. Die **Unternehmensplanung** soll entsprechende finanzielle und **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** umfassen.

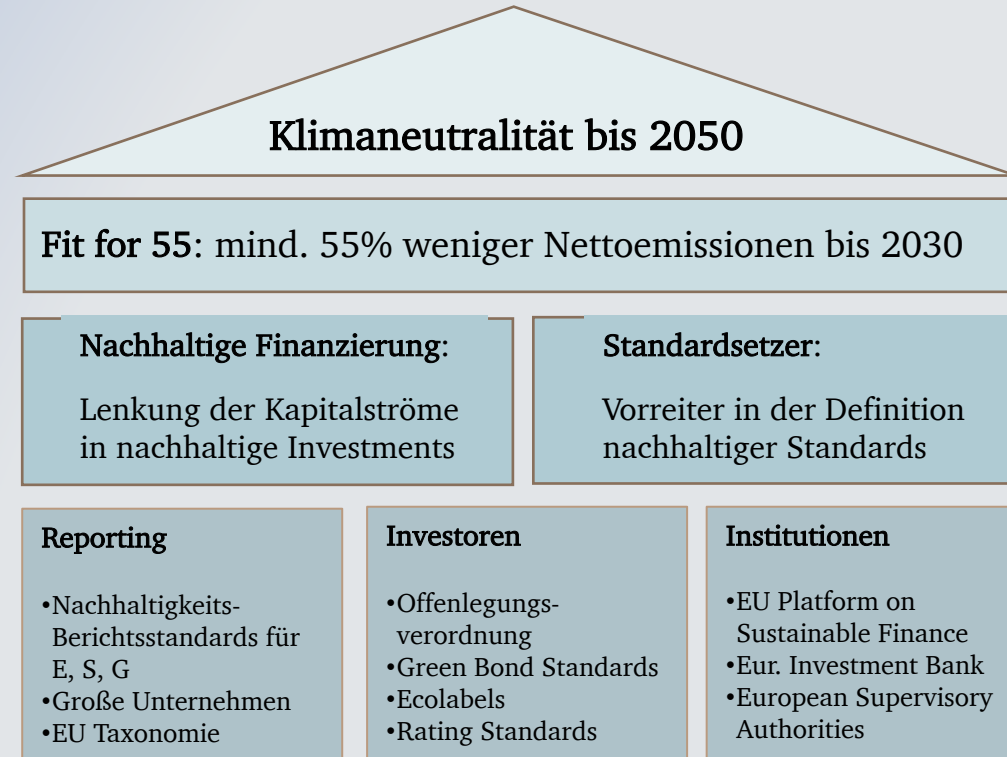
Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangssituation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Berichtserstattung
Herausforderungen ESG Ratings	Zusammenarbeit mit Kreditgebern	Schlussfolgerungen

Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangssituation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausforderungen ESG Ratings	Zusammenarbeit mit Kreditgebern	Schlussfolgerungen

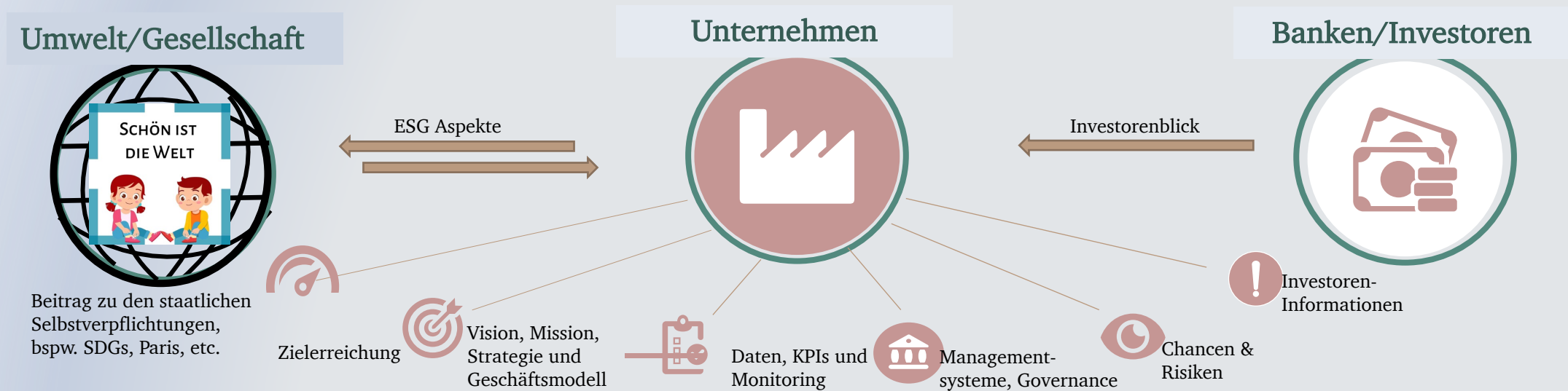
Ziele des Europäischen Green Deal



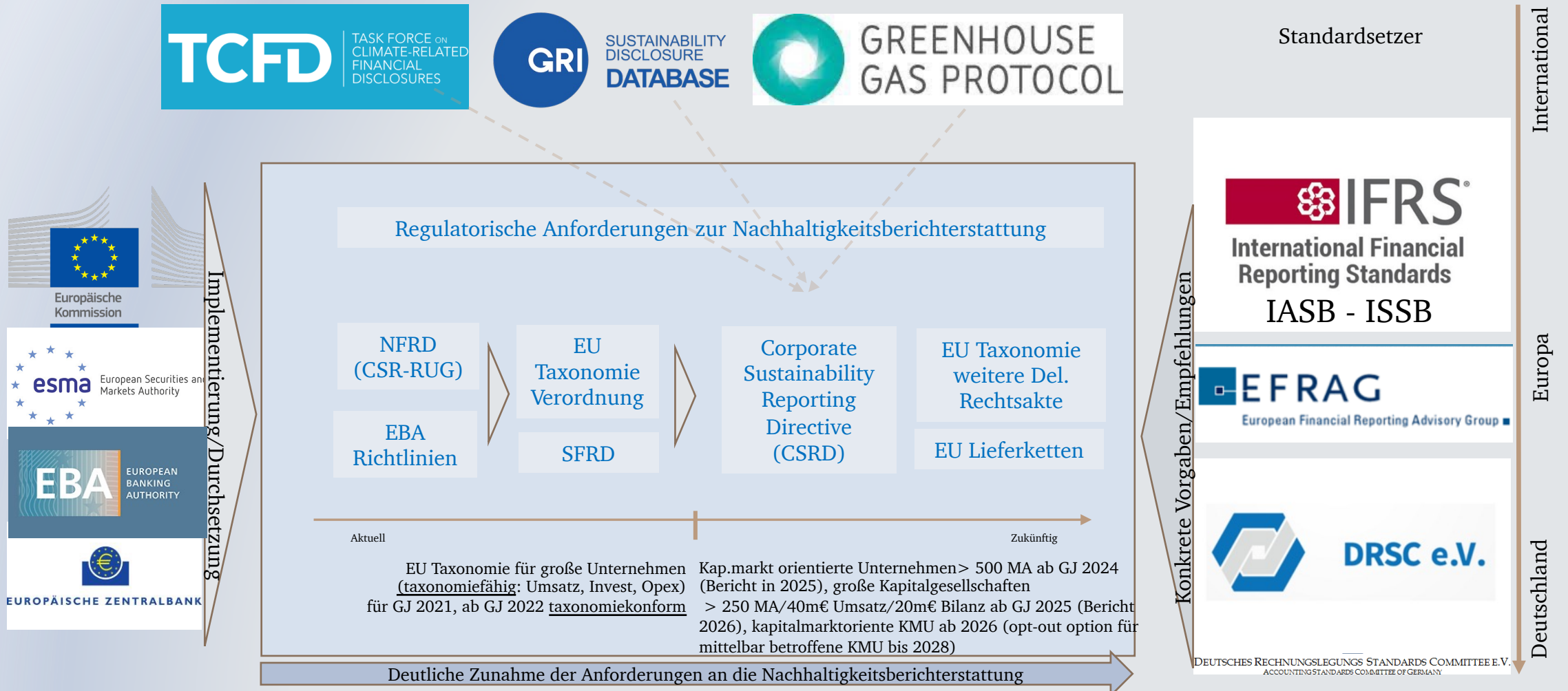
- **Paket politischer Initiativen**
- **ganzheitlicher und sektorenübergreifender Ansatz:**
Klima, Umwelt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und nachhaltiges Finanzwesen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung als Weiterentwicklung der Nichtfinanziellen Berichterstattung

- Bisheriger Fokus im Wesentlichen bezogen auf finanzielle Informationen an Kapitalgeber
- Zukünftiger Fokus sind alle Interessensträger (Stakeholder)



Regulatorische Übersicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung



Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangssituation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht-erstattung
Herausforderungen ESG Ratings	Zusammenarbeit mit Kreditgebern	Schlussfolgerungen

22.6.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/13

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)

Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

(2)

Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren, umzusetzen. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung „über den europäischen Grünen Deal“ veröffentlicht.

(3)

Am 5. Oktober 2016 wurde das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris von der Union genehmigt (3). In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflässe mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt diese Verordnung einen wichtigen Schritt hin zum Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, dar.

(4)

Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislaufforientierten Wirtschaft sind von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt.

(1)

ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 101.

(2)

Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 15. April 2020 (ABl. C 184 vom 3.6.2020, S. 1). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3)

Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

Inhalt: Klassifizierungssystem ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten
Zweck: Transparenz in den Nichtfinanziellen Erklärungen

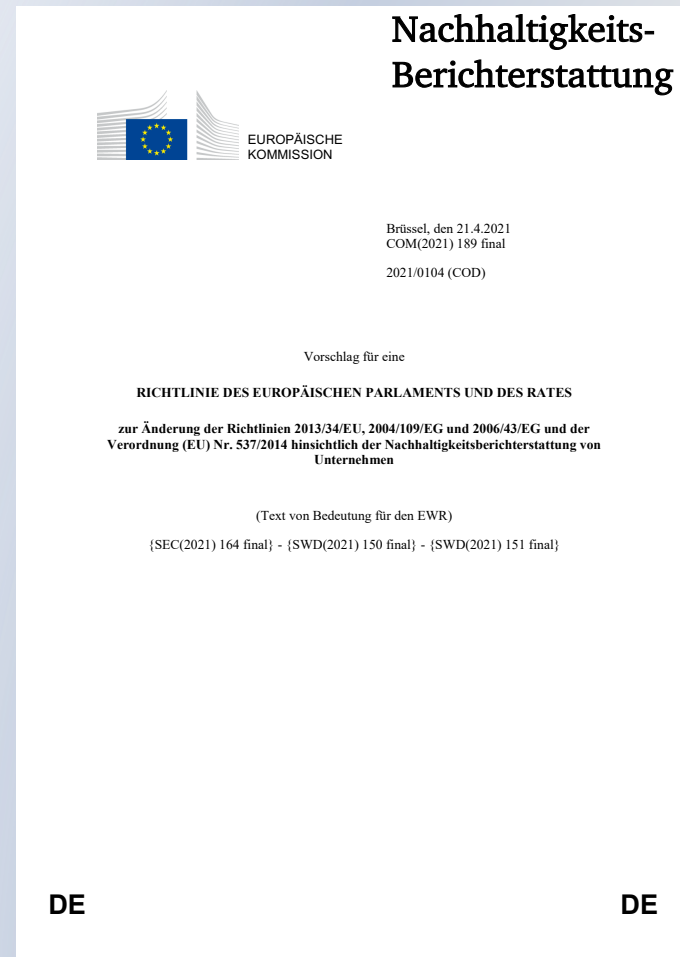
01.01.2022: Offenlegung **taxonomiefähiger** Geschäftsaktivitäten für die ersten beiden Umweltziele

01.01.2023: Offenlegung der **taxonomiekonformen** Geschäftsaktivitäten in Bezug auf alle Umweltziele

Am 11. Juli 2022 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einen Berichtsentwurf zur Anwendung der Vorschriften **zum (sozialen) Mindestschutz nach Artikel 18 EU-Taxonomieverordnung** veröffentlicht.
Der Entwurf konkretisiert insb. die in der EU-Taxonomieverordnung enthaltenen Referenzen in Bezug auf die Gewährleistung des Mindestschutzes

Entwurf einer **Sozialtaxonomie**

Umsetzung des Vorschlags der EU Kommission



Inhalt: Änderung u.a. Bilanz-Richtlinie und Prüfer-Richtlinie
(Änderung Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC und Regulation (EU) No 537/2014)

01.04.2021: Veröffentlichung des Vorschlags der EU-Kommission

Jan/Feb 2022: Änderungs-Vorschläge von EU-Rat und EU-Parlament

Mai/Jun 2022: Trilog-Verhandlungen

21.06.2022: Finaler Kompromiss-Vorschlag von Kommission/Rat/Parlament

November: Endgültige Beschlussfassung durch das EU Parlament (gültig 20 Tage nach Veröffentlichung im EU Gesetzblatt), danach 18 Monate Zeit zur nationalen Implementierung (in DE: CSRD-RUG), ggfs. mit den nationalen Wahlrechten.

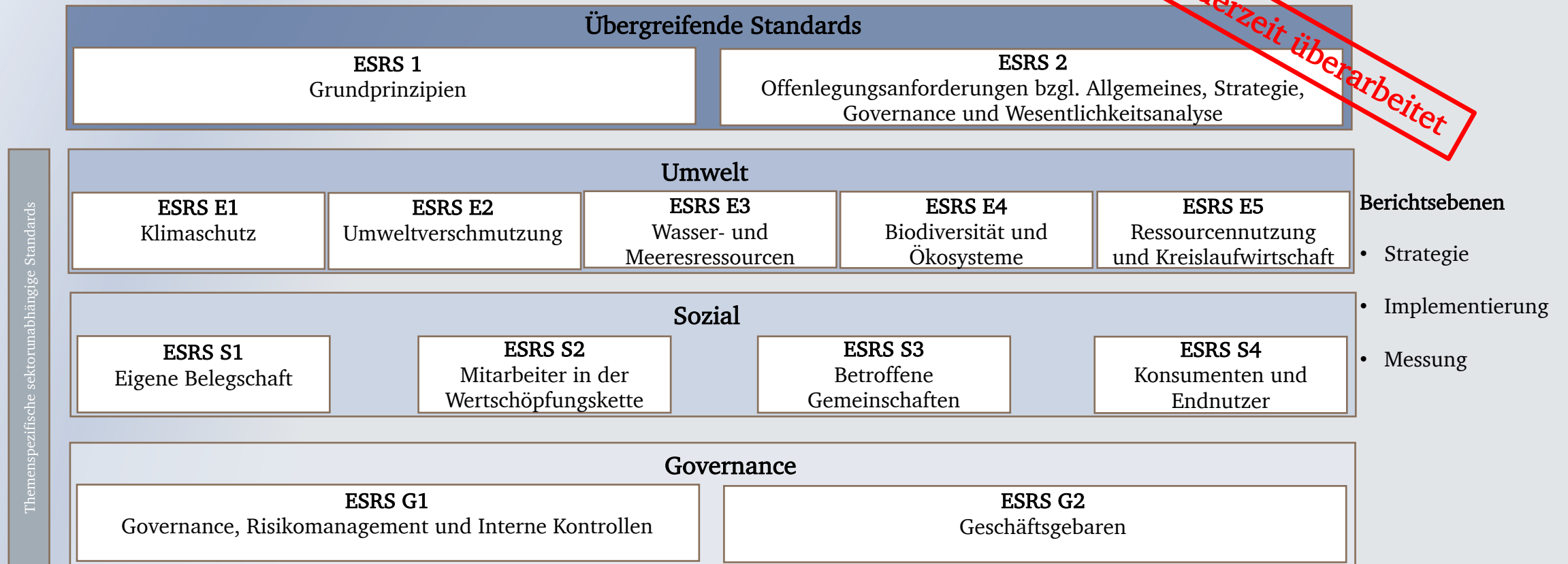
Die Richtlinie entfaltet – mit Ausnahme der Änderungen in Bezug auf die Abschlussprüfer-Verordnung – dann keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Unternehmen der europäischen Mitgliedstaaten, sondern muss zunächst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang können sich noch weitere Konkretisierungen, zum Beispiel für den Kreis der betroffenen Unternehmen, ergeben.

Nov 2022: Übergabe der EFRAG Vorschläge zu den ESRS Standards an EU Kommission

Mitte 2023: Standards werden als Delegierte Rechtsakte in den EU Sprachen veröffentlicht und sind für alle Unternehmen bindend (Delegierte Rechtsakte zur Regelung von technischen Details, auf Basis objektiv nachprüfbarer wissenschaftlicher Kriterien)

EFRAG Konsultationsentwurf: Struktur der europ. Nachhaltigkeitsberichterstattung-Standards (ESRS)

ESRS werden derzeit überarbeitet



- Zu einem späteren Zeitpunkt werden noch sektorspezifische Standards, Standards für KMUs sowie Standards für Unternehmen aus Drittstaaten veröffentlicht

Nachhaltigkeits-Berichterstattung in Europa und „dem Rest der Welt“



Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangssituation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausforderungen ESG Ratings	Zusammenarbeit mit Kreditgebern	Schlussfolgerungen

Derzeitige Datenquellen für das finanzielle Rating

Wesentliche Datenquellen

Berichte

- Monats-/Quartalsberichte
- Jahresabschluss
- Lagebericht
- Planungsrechnungen
- Presseveröffentlichungen

Gespräche

- Vorstand (CFO)
- Fachbereiche
- Betriebsbegehung

Analysen

- Kontobewegungen
- Marktsituation
- Wettbewerbsumfeld

Externe Ratings

Wesentliche Erkenntnisse (“Teiltratings”)

Kennzahlenbasiert:

- Aktuelle betriebswirtschaftliche Situation (Finanz-, Vermögens-, Ertragslage)
- Ausblick auf die künftige Entwicklung des Unternehmens (Prognoserechnungen)
- Beurteilung vorhandener Sicherheiten

Qualitativ:

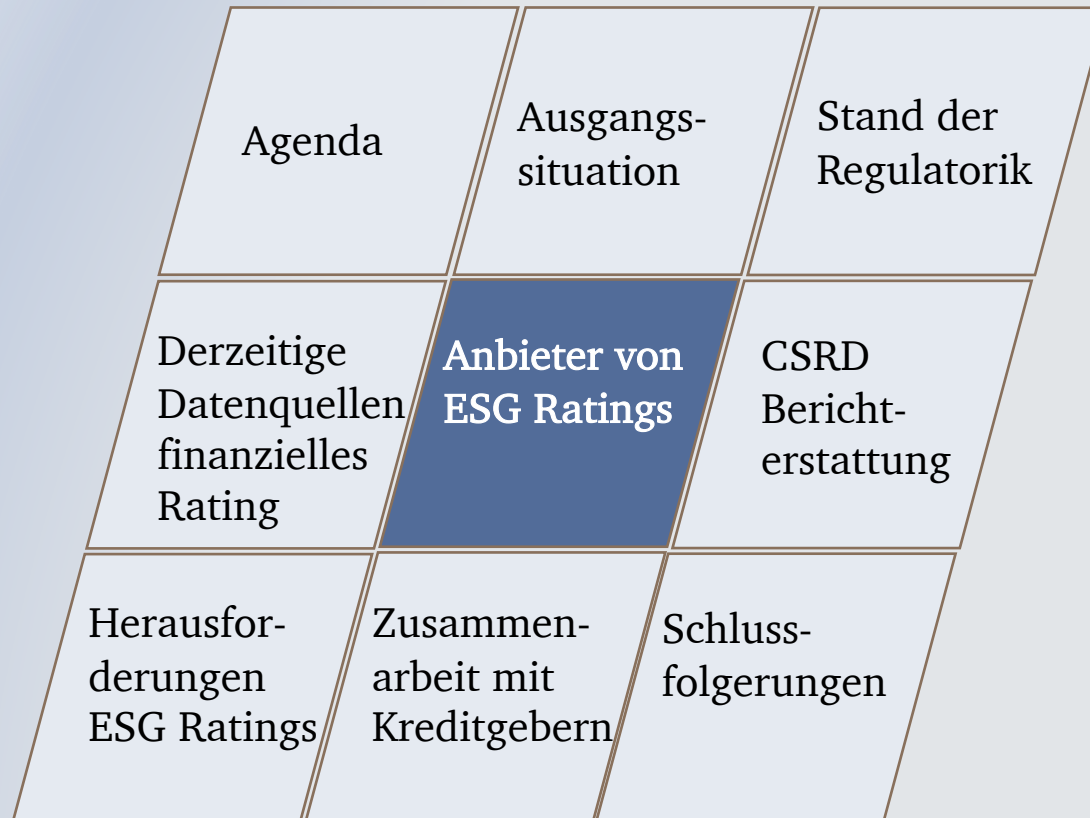
- Beurteilung Geschäftsmodell
- Verhältnis zur Bank (Auskunftsverhalten, Zahlungsverhalten, Sicherheiten)
- Kompetenz des Managements
- Innovationskraft des Unternehmens
- Markt- und Wettbewerbssituation
- Compliance
- ...

Rating-Ergebnis

- Beurteilung der Bonität und damit der Kreditwürdigkeit (Finanzkennzahlen)
- Frühwarnindikator: Bewertung der Fähigkeit, den Zahlungspflichten in Zukunft nachzukommen
- Rating als Ausdruck der Krisenanfälligkeit/Insolvenzwahrscheinlichkeit (kurz-, mittel-, langfristig)
- Grundlage für Kreditkonditionen, Kreditrahmen, Kreditbedingungen
- Ausgangspunkt zur zukünftigen Ratingverbesserung (Ziel-Rating)

➤ ESG Themen bislang nur fallweise dokumentiert und analysiert

Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating



Zusätzliche externe Datenquellen zu ESG Themen

ESG Rating-Agenturen



Wesentliche Erkenntnisse

ESG-Ratings geben Auskunft darüber, wie nachhaltig ein Emittent (z.B. Unternehmen) oder Finanzprodukt (z.B. Anleihe) ist bzw. inwiefern die ESG-Kriterien innerhalb eines Unternehmens umgesetzt werden. Sie messen fallweise auch die finanziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist.

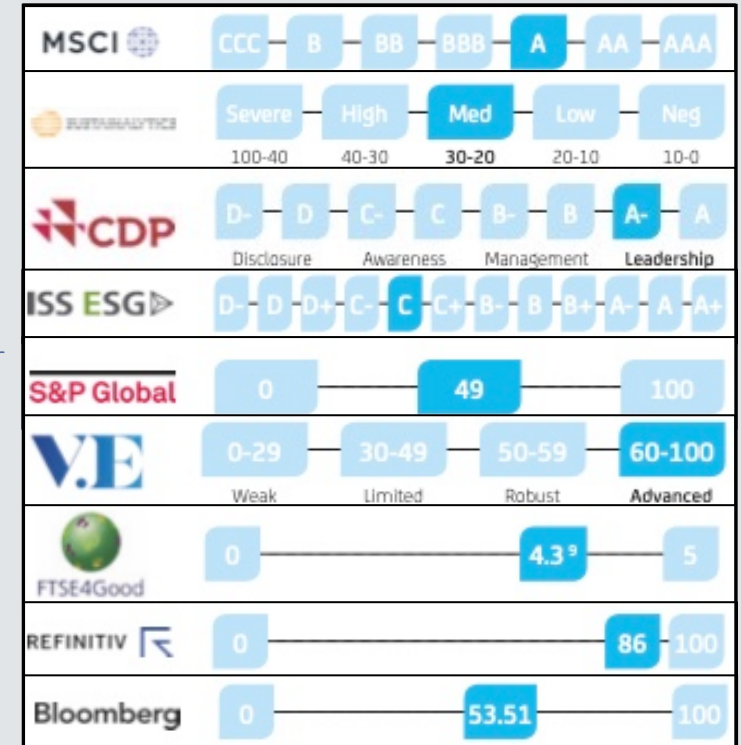
Beispiel: MSCI ESG Score

Environmental Pillar: Climate Change, Natural Capital, Pollution & Waste, Environmental Opportunities

Social Pillar: Human Capital, Product Liability, Stakeholder Opposition, Social Opportunities

Governance Pillar: Corporate Governance, Corporate Behavior

Rating-Ergebnis



➤ Auch im Bereich der „klassischen“ Ratingverfahren gibt es unterschiedliche Meinungen (kaufen-halten-verkaufen)

Individuelle Datenquellen für das ESG Rating

Wesentliche Datenquellen

Verpflichtender (HGB §289b) oder freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht

- Nutzung vorhandener Standards (DNK, GRI, SDG, Gemeinwohlökonomie), eigenes Berichtsformat

Fragenbogen

- Nutzung eines Fragebogens (eigene Entwicklung oder von einem Dienstleister)

Datenanalysen

- Eigenständige Beurteilung zur Verfügung gestellter Nachhaltigkeitsdaten

Gespräche

- Vorstand, Fachbereiche

Wesentliche Erkenntnisse

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung Menschenrechte, Bekämpfung Korruption und Bestechung

Beispiel DNK (20 Kriterien)

Nachhaltigkeitskonzept (Strategie, Prozessmanagement), Nachhaltigkeitsaspekte (Umwelt, Gesellschaft)

Kennzahlenbasiert (beispielhaft):

Energieverbrauch/-effizienz, Wasser-/Papierverbrauch, Recycling-Quoten, Reduktionsziele, Zertifikatehandel

Qualitativ:

Problembewusstsein, Anpassung Strategie und Geschäftsmodell, Ambitionsniveau (Science based), Anpassung an Pariser Klimaschutzabkommen

Rating-Ergebnis

- Beurteilung der Branche, Positionierung des Unternehmens (z.B. E/S-kritisch)
- Bei quantitativen Angaben: Zeitreihen, Branchenvergleiche (Trendaussagen)
Bei Plan-(Ziel-)Werten: Abweichungsanalysen, Maßnahmen
- Beurteilung der ESG Kompetenz des Managements (Vorstand/Aufsichtsrat)
- Tiefergehende Analysen möglich: Energieverbrauch, Produktentwicklung, Lieferketten, Produktionsverfahren, Zirkularität, Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells

➤ In Abhängigkeit von der Datenquelle: strukturierte Analyse oder „gefühlte“ Wahrnehmung

Problematik derzeitiger ESG Ratings

- Die derzeitige Ausgestaltung gängiger ESG-Ratings führt zu einer Dominanz von Governance-Themen (Reputationsverlust/Umsatzeinbußen)
- Auch wenn diese Risiko-Perspektive gerade für Investoren seine Berechtigung hat, wird damit der Impact eines Unternehmens weitgehend ausgeblendet (Meßbarkeit/Vergleichbarkeit)

-> Vorbildliche Governance-Strukturen kompensieren oft den negativen Impact, den das Geschäftsmodell auf die Welt hat

- Bei der Betrachtung von ESG-Risiken geht es vielfach um die finanziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen
- Die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftsmodelle werden kaum in den Bewertungen berücksichtigt, obwohl sie im Zentrum eines Nachhaltigkeitsurteils stehen sollten

-> Eine wesentliche Ursache: Weil Unternehmen bislang nur in geringem Umfang über ihren Impact berichten!

ESMA Konsultation zu ESG Ratings (02/2022)

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat eine Textanalyse der Presseveröffentlichung von Ratingagenturen durchgeführt, woraus ersichtlich ist, dass in den Rating-Berichten die Nachhaltigkeitsangaben zu den Unternehmen und die zugrunde gelegten ESG Faktoren sehr häufig variieren, sogar in Branchen, die stark von ESG Faktoren beeinflusst sind.

Herausforderung:

- es fehlen einheitliche Standards zur Beurteilung von ESG Risiken
- es fehlt aber auch der Zwang, die Methodik zur Generierung von ESG Ratings offenzulegen

Executive Summary (aus ESMA Final Report, Guidelines on Disclosure Requirements Applicable to Credit Ratings, vom 18.7.22)

...

2. In this regard, ESMA has noted an inconsistent level between CRAs regarding the information that is disclosed in accordance to these requirements. **As a result, ESMA believes that it would be beneficial to collate a set of good practices in a single guidance document** covering the disclosure requirements that are applicable to credit ratings' press releases and reports. **In doing so, this will contribute to ESMA's core tasks of contributing to investor protection within the EU.**

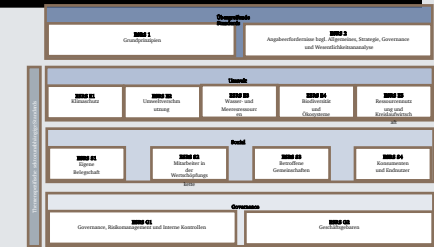
Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangs- situation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausfor- derungen ESG Ratings	Zusammen- arbeit mit Kreditgebern	Schluss- folgerungen

Zusammenfassendes Verständnis des CSRD Ansatzes

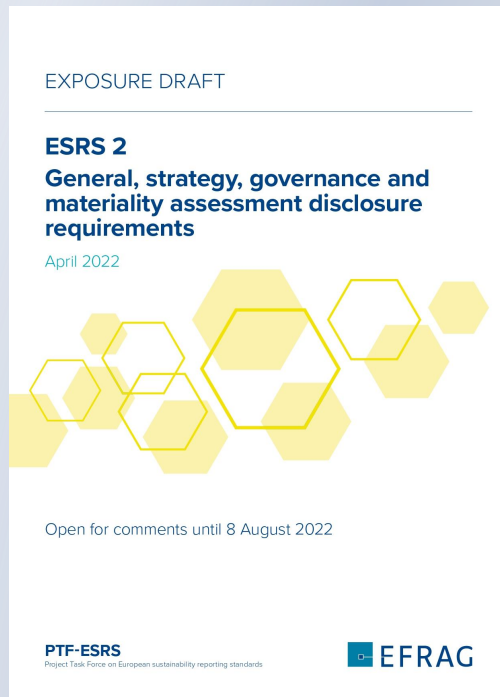
- Öffentlich zugängliche Informationen über Risiken und Chancen für Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und über die Auswirkungen der Unternehmen selbst auf Mensch und Umwelt, in Bezug auf
 - Strategie und Geschäftsmodell
 - Management, Governance und Organisation
 - Einschätzung der Wesentlichkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Mittel der Umsetzung (Richtlinien, Leitlinien, Ziele, Maßnahmen und Maßnahmenpläne, zur Verfügung stehende personelle und finanzielle Ressourcen)
 - Kriterien und Kennzahlen zur Messung
- unter Beachtung der
 - Qualität der bereitgestellten Informationen
 - doppelten Wesentlichkeit
 - Wertschöpfungsketten
 - Zeithorizonte und
 - aller Wirkungszusammenhänge
- und
 - prüferischer Durchsicht (zunächst “limited assurance“)

Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung



- Themenspezifische Standards gelten für alle Unternehmen/Branchen
- Keine Priorisierung der Themen durch EFRAG
- (Doppelte) Wesentlichkeitsanalyse bestimmt Umfang der Berichterstattung

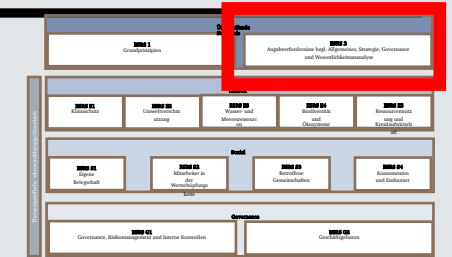
Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung



Offenlegungsanforderung Entwurf ESRS 2 (nicht widerlegbar)

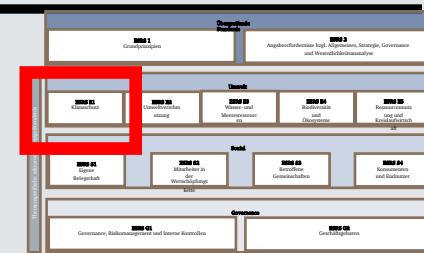
- 1) GR 1: Allgemeine Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens
- 2) GR 2: Branchen, in denen das Unternehmen tätig ist
- 3) GR 3: Wesentliche Bestandteile der Wertschöpfungskette
- 4) GR 4: Wesentliche Treiber der Wertschöpfung
- 5) GR 5: Nutzung von Näherungswerten bei der Offenlegung in Bezug auf die Berichtsgrenzen und die Wertschöpfungskette
- 6) GR 6: Offenlegung wesentlicher Schätzunsicherheiten
- 7) GR 7: Veränderungen in der Vorbereitung und Präsentation
- 8) GR 8: Fehler früherer Berichtsperioden
- 9) GR 9: Nachhaltigkeits-Standards anderer Standardsetzer
- 10) GR 10: Grundsätzliches Compliance Statement in Bezug auf die ESRS
- 11) SBM 1: Überblick über Strategie und Geschäftsmodell
- 12) SBM 2: Sichtweisen, Interessen und Erwartungen der Interessenträger
- 13) SBM 3: Zusammenwirken von Auswirkungen und der Strategie und dem Geschäftsmodell
- 14) SBM 4: Zusammenwirken von Risiken und Chancen mit der Unternehmens-Strategie und dem Geschäftsmodell
- 15) GOV 1: Rollen und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
- 16) GOV 2: Informationen an Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsthemen
- 17) GOV 3: Nachhaltigkeitsthemen vorgebracht von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens
- 18) GOV 4: Integration von Nachhaltigkeitsstrategien und Leistungen in Anreizsystemen
- 19) GOV 5: Stellungnahme zur Sorgfaltspflicht
- 20) IRO 1: Beschreibung der Prozesse zur Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsauswirkungen, -Risiken und -Chancen
- 21) IRO 2: Ergebnis der Analyse des Unternehmens der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen, wie diese mit Bezug und unter Beachtung der branchenspezifischen und branchenübergreifenden Gliederung der ESRS identifiziert wurden
- 22) IRO 3: Ergebnis der Analyse der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nicht durch einen ESRS abgedeckt sind (unternehmensspezifische Ebene)

ESRS werden derzeit überarbeitet



Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung

ESRS werden derzeit überarbeitet



Offenlegungsanforderung Entwurf ESRS E1

- 1) Übergangsplan zur Anpassung an den Klimawandel
- 2) Umgesetzte Konzepte zur Reduzierung und Anpassung an den Klimawandel
- 3) Messbare Ziele zur Milderung und Anpassung an den Klimawandel
- 4) Maßnahmenpläne und Ressourcen zur Milderung und Anpassung an den Klimawandel
- 5) Energieverbrauch und Mix
- 6) Energieintensität im Verhältnis zum Netto-Umsatz
- 7) Scope 1 Treibhausgas-Emissionen
- 8) Scope 2 Treibhausgas-Emissionen
- 9) Scope 3 Treibhausgas-Emissionen
- 10) Gesamte Treibhausgas-Emissionen
- 11) Treibhausgas-Intensität im Verhältnis zum Netto-Umsatz
- 12) Treibhausgasentnahme in eigenen Prozessen und in der Wertschöpfungskette
- 13) Projekte zur Treibhausgas-Reduzierung, finanziert durch CO₂ Zertifikate
- 14) Vermiedene Treibhausgas-Emissionen bei Produkten und Dienstleistungen
- 15) Mögliche finanzielle Auswirkungen von wesentlichen physischen Risiken
- 16) Mögliche finanzielle Auswirkungen von wesentlichen transitorischen Risiken
- 17) Mögliche finanzielle Auswirkungen von wesentlichen klimabezogenen Chancen

Tz 14: Das Unternehmen muss seine Planungen offenlegen, um darzulegen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C nach dem Pariser Klimaschutzabkommen in Übereinstimmung stehen.

Tz 15: Die Offenlegung nach E1 13 muss beinhalten:
a)
b) ... eine Erläuterung der Stellhebel zur Dekarbonisierung, der geplanten Maßnahmen, einschließlich der Veränderungen des Produkt- und Dienstleistungsprogramms des Unternehmens und der Anpassung an neue Technologien;
c) ...g)

EXPOSURE DRAFT

ESRS E1

Climate change

April 2022

Open for comments until 8 August 2022

PTF-ESRS

Project Task Force on European sustainability reporting standards

EFRA

	Retrospective				Milestones and target years		
	Base Year	Comparative	N	% N / N-1	2025	2030	Annual % Target / Base year
Scope 1 emissions							
Gross Scope 1 GHG emissions (tCO ₂ eq)							
Share of Scope 1 GHG emissions under regulated emission trading schemes (%)							
Scope2 emissions							
Gross location-based Scope 2 GHG emissions (tCO ₂ eq)							
.....							

Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung

Europäische Berichtsstandards

ESRS 1 Allgemeine Prinzipien

ESRS 2 Allgemeines, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse

ESRS E1 Klimaschutz

ESRS E2 Umweltverschmutzung

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS S1 Eigene Belegschaft

ESRS S2 Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette

ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4 Konsumenten und Endnutzer

~~**ESRS G1** Governance, Risikomanagement und
Interne Kontrollen~~

ESRS G2 -> G1 Geschäftsgebaren

Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung

Europäische Berichtsstandards

ESRS 1 Allgemeine Prinzipien

ESRS 2 Allgemeines, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse

ESRS E1 Klimaschutz

ESRS E2 Umweltverschmutzung

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS S1 Eigene Belegschaft

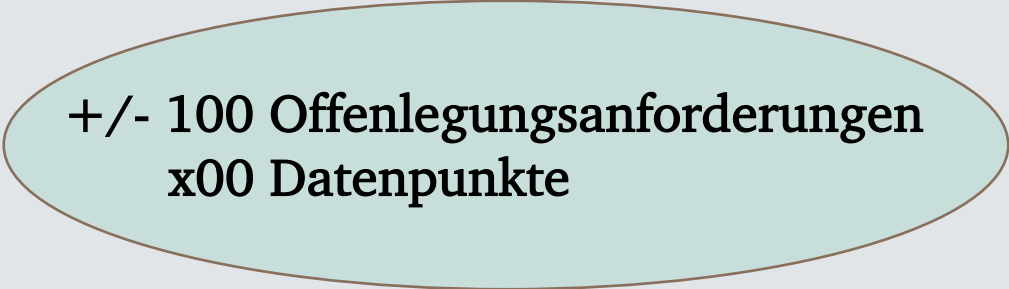
ESRS S2 Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette

ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4 Konsumenten und Endnutzer

~~**ESRS G1** Governance, Risikomanagement und Interne Kontrollen~~

ESRS G2 -> G1 Geschäftsgebaren



**+/- 100 Offenlegungsanforderungen
x00 Datenpunkte**

Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung

Europäische Berichtsstandards

ESRS 1 Allgemeine Prinzipien
ESRS 2 Allgemeines, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse

ESRS E1 Klimaschutz
ESRS E2 Umweltverschmutzung
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS S1 Eigene Belegschaft
ESRS S2 Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 Konsumenten und Endnutzer

~~**ESRS G1** Governance, Risikomanagement und Interne Kontrollen~~
ESRS G2 -> G1 Geschäftsgebaren



Mögliche Berichtsadressaten

- Finanzinvestoren
- Banken/Kreditgeber
- Gesellschafter/Aufsichtsgremien
- Mitarbeiter/Interessenten
- Betriebsrat/Gewerkschaften
- Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht, Umweltbehörden)
- Umweltschutzorganisationen
- Umweltverbände
- Sozialverbände
- Compliance-Organisationen
- Menschenrechtsorganisationen
- Kommunen (Gemeinde, Landkreis)
- Anrainer/Nachbarn
- Konsumenten/Endverbraucher
- Vertriebspartner
- Lieferanten
- Wettbewerber
- ...
- ...

Zukünftige Datenquellen aus der CSRD Berichterstattung

Europäische Berichtsstandards

ESRS 1 Allgemeine Prinzipien
ESRS 2 Allgemeines, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsanalyse

ESRS E1 Klimaschutz
ESRS E2 Umweltverschmutzung
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS S1 Eigene Belegschaft
ESRS S2 Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 Konsumenten und Endnutzer

ESRS G1 Governance, Risikomanagement und Interne Kontrollen
ESRS G2 -> G1 Geschäftsgebaren

Blickrichtung/Interesse

Mögliche Berichtsadressaten

- Finanzinvestoren
- Banken/Kreditgeber
- Gesellschafter/Aufsichtsgremien
- Mitarbeiter/Interessenten
- Betriebsrat/Gewerkschaften
- Behörden (z.B. Gewerbeaufsicht, Umweltbehörden)
- Umweltschutzorganisationen
- Umweltverbände
- Sozialverbände
- Compliance-Organisationen
- Menschenrechtsorganisationen
- Kommunen (Gemeinde, Landkreis)
- Anrainer/Nachbarn
- Konsumenten/Endverbraucher
- Vertriebspartner
- Lieferanten
- Wettbewerber
- ...
- ...

➤ Die Vielzahl unterschiedlicher Interessen erschweren standardisierte ESG Auswertungen

Erstes Zwischenfazit

1. These:

Bisherige Adressaten der Finanzberichterstattung interessieren sich auch für den gesamten Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung, entwickeln daraus Gesamtbetrachtung und werden diese in einer Gesamt-Ratingnote zusammenfassen

2. These:

Neue Adressatengruppen werden sich selektiv für einzelne Berichtsinhalte interessieren, diese genau analysieren und gegebenenfalls ihre Erkenntnisse (z.B. in Form eines individuellen Ratings) über diverse Informationskanäle veröffentlichen

Konsequenz

Für Unternehmen bedeutet dies, dass alle Berichtsinhalte sorgfältig und transparent vorbereitet und unter Berücksichtigung der diversen Blickwinkel gewissenhaft dokumentiert werden müssen.

Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangs- situation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausfor- derungen ESG Ratings	Zusammen- arbeit mit Kreditgebern	Schluss- folgerungen

Bewertung der vielen verschiedenen Kriterien unklar

- Keine Einheitlichkeit bei externen Ratings: gängige ESG Bewertungen der etablierten Ratingagenturen **nur bedingt vergleichbar**
 - **Gewichtung der Kriterien:** gleichgewichtet oder differenzierte Bewertung?
- Quantitativ oder qualitativ: Bewertung von **kontinuierlicher Entwicklung vs. Einzelereignissen**
 - ESG Einzelscore: **absolut oder Benchmarking** (Aussagekraft von grün, noch grüner, Best in Class?)
- **Betrachtungshorizont:** einjährig, mittelfristig, langfristig, 2050
 - **Beurteilung Geschäftsmodell:** branchenabhängig oder unternehmensspezifisch?
- Vergleichbarkeit Branche: Produktion oder Dienstleistung, gemischtes Produktangebot, **welche KPIs?**
 - **Beurteilung Management:** Welchen Anteil haben objektiv gegebene Umstände („Physik“) auf die “E“ – Bewertung?
- Transparenz: für bestimmte Branchen gibt es bereits **besondere Veröffentlichungspflichten**
 - **Nationale Unterschiede:** gibt es Unterschiede regionalen Ursprungs aufgrund unterschiedlicher Regulatorik?
- Umfang und Qualität der **Berichterstattung:** wenig Informationen bedeuten nicht zwangsläufig wenig Nachhaltigkeitsfokus
 - ESG Gesamtscore: Kann viel „G“ wenig „E“ kompensieren? Wie werden **Kontroversen bewertet?**
- Rendite- und Risikoüberlegungen: wie können ESG Risiken in die Finanzanalyse übertragen werden? (**finanzielle Wesentlichkeit**)

E + S + G = ? → Auswirkungen auf das finanzielle Rating?

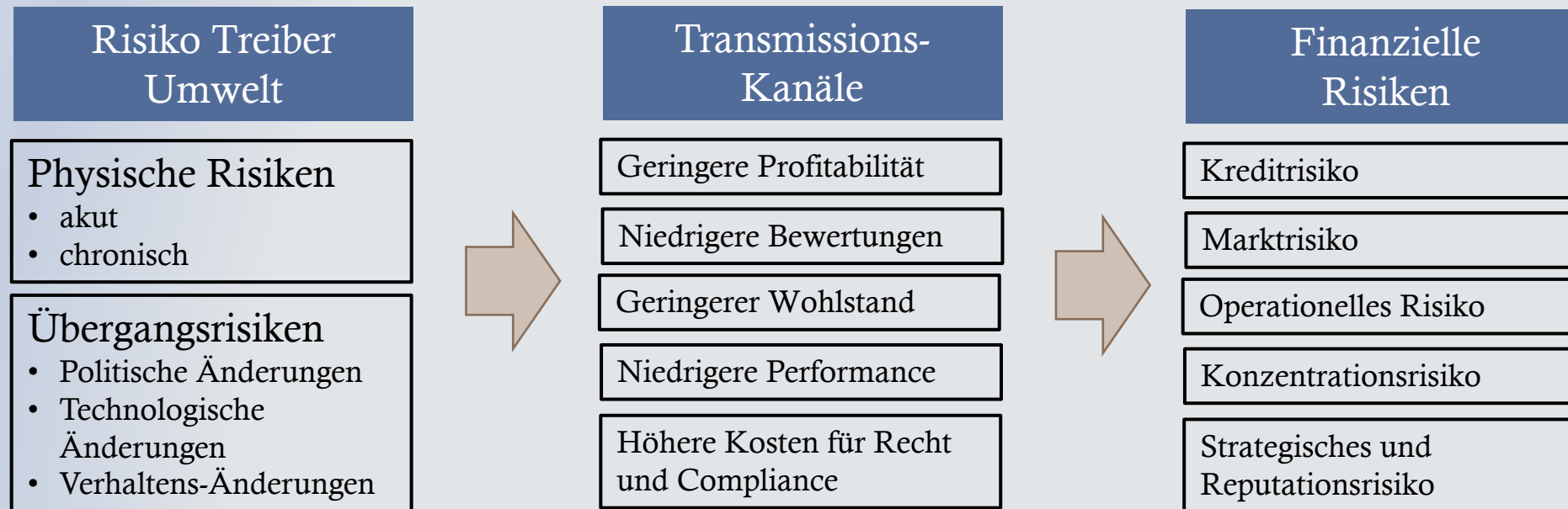
7. MaRisk Novelle (BaFin Konsultation vom 26.09.2022)

Aus dem Anschreiben zur Konsultation 06/2022:

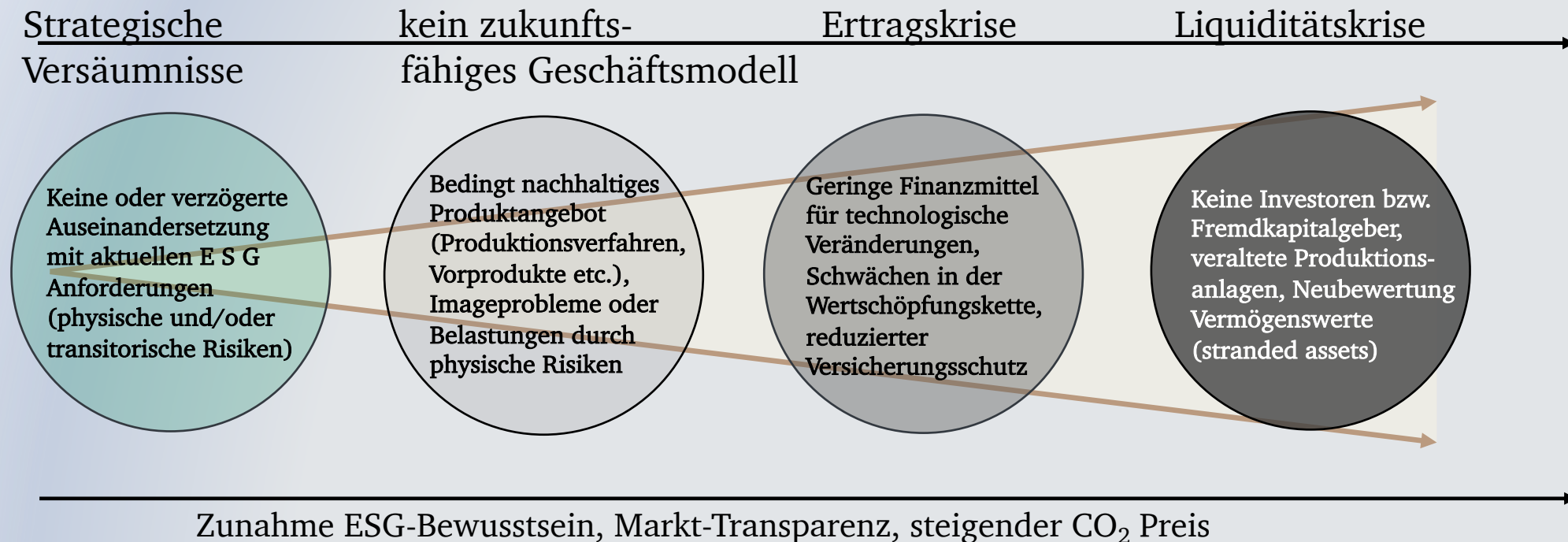
- Die deutsche Aufsicht ist sich bewusst, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund **der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenarien** teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind.
- Gleichwohl wird den Instituten auch vor dem Hintergrund der vielfältigen europäischen Initiativen in diesem Bereich aufgegeben, bisherige Prozesse anzupassen und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln, zumal sich sowohl **physische Risiken als auch Transitionsrisiken** auch sehr kurzfristig realisieren können.
- Bei einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil in diesem Bereich werden voraussichtlich einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes ausreichen. **Je erheblicher aber die Nachhaltigkeitsrisiken** für ein beaufsichtigtes Unternehmen sind, **desto aufwändiger sollten Strukturen, Prozesse und Methoden** sein.
- Auch sollten die Institute darauf hinarbeiten, die Auswirkungen von ESG-Risiken in den Risikoklassifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Solange sich dies als noch nicht praktikabel erweist, können auch separate ESG-Scores bei der Bewertung der Bonität und der Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden.

7. MaRisk Novelle, AT 2.2:

- ESG-Risiken wirken insofern als Risikotreiber und können sich auf die in Tz. 1 a)-d) aufgeführten sowie wesentliche Risikoarten auswirken. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken sind verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete, Szenarien zugrunde zu legen und ein angemessen langer Zeitraum zu wählen
(zur Info: BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken: ESG-Risiko keine eigene Risikoart)



Verzahnung der Ratingsysteme: Mögliche zeitliche Entwicklung



Verzahnung der Ratingsysteme: Qualitative Gesamtbetrachtung

Beurteilung Bonität	Beurteilung ESG	Gesamtbeurteilung	
+	+	ESG verstärkt positives finanzielles Rating	→
-	-	ESG verstärkt negatives finanzielles Rating	→
-	+	Bonität dominiert die Gesamtbeurteilung	→
+	-	Von der Strategie-Krise über die Absatz- zur Liquiditäts-Krise	→
Unmittelbare Wirkung	Mittelbare Wirkung		

Nachhaltiges Geschäftsmodell
Fokussierung auf Sicherheiten
Event. zukünftige Geschäftsmöglichkeiten
Gefährdung Geschäftsmodell

Kurzfrist-Rating mit Bezug zur Vergangenheit „Prolongation“

Langfrist-Rating mit Bezug zur Zukunft „Neukredit“



Die zeitnahe Auseinandersetzung mit den Transparenzanforderungen der CSRD/ESRS kann dabei helfen, die „license to operate“ für die Zukunft abzusichern.

Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangs- situation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausfor- derungen ESG Ratings	Zusammen- arbeit mit Kreditgebern	Schluss- folgerungen

Umgang mit der Informationsflut: von der groben Einschätzung zur differenzierten Betrachtung

Aktuelle Einfluss-/Beurteilungsfaktoren:

Ebene Faktor	Unternehmens- ebene	Invest/- Finanzierungs- ebene
E	moderat	signifikant
S	bedeutend	bedeutend
G	signifikant	bedeutend

Quelle: BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.

Zukünftige Einfluss-/Beurteilungsfaktoren (Beispiele):

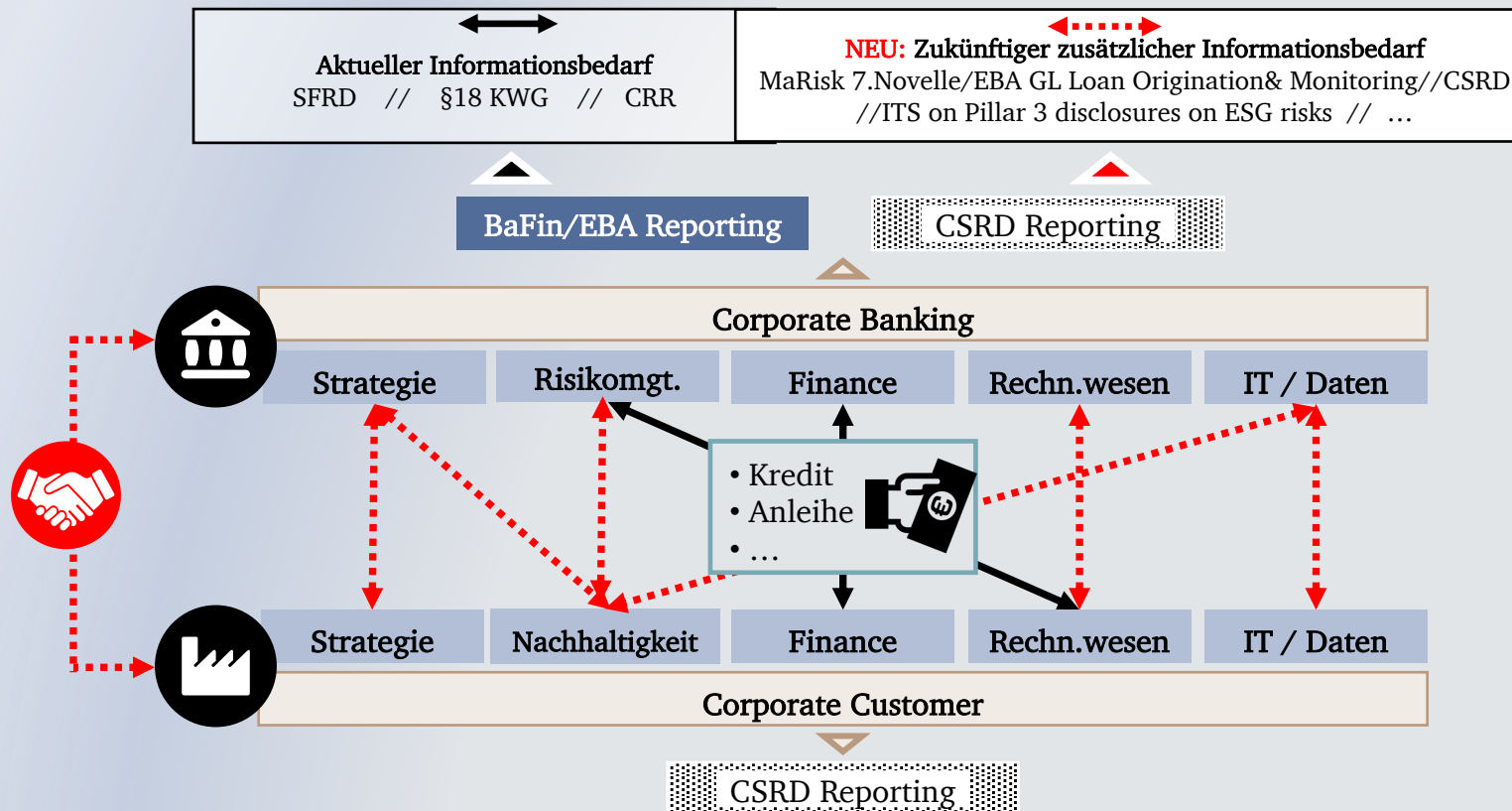
	kurzfristig	2025	2030
	Legal Compliance Einhaltung gesellschaftlicher Normen, industriespezifische Good-Practice-Anforderungen		
Strategische Anpassung des Geschäftsmodells	E: Lokale Beschaffung zur CO2-Reduktion E: Scope 1-3 Ziele	E: Design-to-circularity	E: Nachhaltiges Produktportfolio
Anpassung von Strukturen und Prozessen	S: Anpassung der Lieferketten G: ESG-Reporting S: verpflichtendes Schulungs/ Bildungskonzept	S: verpflichtende Geschlechterquoten	E: Selbstversorgende Produktionsanlagen
Quick wins	E: Reduzierung von Geschäftsreisen G: Boni anhand von Nachhaltigkeitszielen	E: Grünstrom-Strategie	E: Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen

Quelle: Roland Berger

- Aufgrund fehlender Vergangenheitsdaten geht es zunächst um „glaubwürdige Versprechen“, die zukünftig eng überwacht werden
- Vergleichbare Anforderungen an Datenqualität und Verbindlichkeit wie in der finanziellen Berichterstattung
- Zukünftige Nachvollziehbarkeit von im Bericht dargestellten Zielen, Plänen, Maßnahmen, Messkriterien

Zukünftige Zusammenarbeit mit Kreditgebern (von “eco“ zu “eco+öko“)

Schematisch



- **Interessengleichheit** bei der strategischen Zielsetzung der **CO₂ Reduzierung**
- **Digitaler Austausch** zwischen Bank und Firmenkunden wird für das MaRisk- und CSRD-Reporting zwingend notwendig
- **ESG-Advisory** ist eine Kerndienstleistung, die einen zunehmend großen Stellenwert im Bereich Sustainable Business hat
- Banken benötigen **Kooperations- und Umsetzungspartner**, um die Transformation ihrer Kunden zu begleiten

➤ Banken werden zum vernetzten Partner für die Nachhaltigkeitstransformationen und –performance ihrer Kunden

Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Agenda	Ausgangssituation	Stand der Regulatorik
Derzeitige Datenquellen finanzielles Rating	Anbieter von ESG Ratings	CSRD Bericht- erstattung
Herausforderungen ESG Ratings	Zusammenarbeit mit Kreditgebern	Schlussfolgerungen

Ein Fazit zum Schluss

1. Die Umsetzung der CSRD/ESRS Anforderungen ist eine strategische Aufgabenstellung
2. Externe ESG Faktoren müssen in der finanziellen Berichterstattung doppelt berücksichtigt werden
3. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll den Informationsbedarf unterschiedlicher Interessengruppen abdecken und könnte sich in kurzer Zeit zu einem Reputationsrisiko entwickeln
4. Die Komplexität der ESG Faktoren und ihre (zum Teil) längerfristigen Auswirkungen erschweren eine Reduzierung auf eine konkrete Aussage hinsichtlich der Überlebensfähigkeit des Unternehmens
5. Eine einheitliche und trennscharfe Bewertung der Nachhaltigkeit eines Unternehmens wird es auf absehbare Zeit nicht geben – es bleibt bei subjektiven Einschätzungen der diversen Nachhaltigkeitsaspekte
6. Politische und gesellschaftliche Veränderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte können allerdings unmittelbar auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens durchschlagen
7. Dies zeigt sich dann in den Bereichen der „klassischen“ Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
8. Eine europäische Regulierung zu Nachhaltigkeitsratings wird zukünftig für mehr Transparenz sorgen



Die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Auswirkungen auf das ESG Rating

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!